Baumschutzsatzung der Stadt Annaberg-Buchholz zum Schutz von Bäumen und Hecken

Der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächNatSchG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) verfolgt das Ziel:
 - diese zu erhalten und zu entwickeln
 - das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
 - die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Ganzheitlichkeit zu fördern und zu sichern,
 - zur Luftreinhaltung beizutragen und
 - Lebensräume zu vernetzen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von 50 cm aufweist,
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 - d. alle freiwachsenden Hecken, außerhalb eingefriedeter Grundstücke, mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 5 m,
 - e. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe und ihrer Art oder
 - f. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung (unabhängig vom Stammumfang) vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über der vorhandenen Geländeoberfläche zum Zeitpunkt des Anwurzelns gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Dieser bemisst sich aus dem Durchmesser der Krone zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a. Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken und Baumweiden,
 - b. abgestorbene Bäume auf bebauten Grundstücken,
 - Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen oder
 - e. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in seiner jeweilig gültigen Fassung.
- (5) Übergeordnete Schutzbestimmungen für die nach Abs.4 genannten Gehölze bleiben vom Geltungsbereich dieser Satzung unberührt.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die im Sinne dieser Satzung geschützten Bäume und Hecken sowie deren Bestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. die Beeinträchtigung deren natürlicher Erscheinungsform, z.B. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume und Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem sowie durch bauliche Anlagen jeglicher Art),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - g. das Fahren oder Parken im Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen oder
 - i. andere negative Veränderungen, welche durch Eingriffe an die im Sinne dieser Satzung geschützten Bäume und Hecken vorgenommen werden.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Pflegegrundsätze der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung sind zwingend einzuhalten.

Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

(2) Die Stadt Annaberg-Buchholz kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen die im Sinne dieser Satzung geschützten Bäume und Hecken zu dulden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz kann auf schriftlichen Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die im Sinne dieser Satzung geschützten Bäume und Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den im Sinne dieser Satzung geschützten Bäume und Hecken unzumutbare Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,

- c. die im Sinne dieser Satzung geschützten Gehölze krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- d. die Beseitigung der im Sinne dieser Satzung geschützten Bäume und Hecken aus überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt oder
- f. durch fach- und sachgerechten Rückschnitt eine Verjüngung der Hecke erreicht werden kann und sonstige Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Annaberg-Buchholz schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatschG) gelten entsprechend.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichzahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines im Sinne dieser Satzung geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung mit im Bescheid festzusetzenden, gebietsheimischen Gehölzen wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes zwischen 100 cm und 160 cm, so sind 4 Ersatzbäume mit jeweils einem Stammumfang von 8/10 cm zu pflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes zwischen 160 cm und 240 cm, so sind 6 Ersatzbäume mit jeweils einem Stammumfang von 8/10 cm zu pflanzen.
 - Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 240cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 40 cm ein zusätzlicher Baum mit jeweils einem Stammumfang von 8/10 cm zu pflanzen.
- (2) Wird für die Beseitigung einer im Sinne dieser Satzung geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten im Bescheid festzusetzenden Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zu lassen, kann im Ermessen der Stadt entweder auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden oder auf ein anderes eigenes Grundstück im Geltungsbereich ausgewichen werden. Sofern der Antragsteller nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, kann im Ermessen der Stadt ein anderes geeignetes Grundstück im Geltungsbereich bestimmt werden oder eine Ausgleichsabgabe festgesetzt werden.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsabgabe nach Absatz 3 bemisst sich nach der üblichen Höhe der Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne der nach § 8 Absatz 1. Diese Ausgleichsabgabe ist an die Stadt Annaberg-Buchholz zu entrichten, die diese zweckgebunden für Gehölzschutzmaßnahmen verwendet.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(6) Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist fristgemäß und schriftlich dem Sachgebiet Umwelt und Naturschutz der Stadtverwaltung Annaberg-Buchholz anzuzeigen. Im Zweifel sind Lagepläne, Fotos etc. zur Unterscheidung der Ersatzpflanzungen von anderweitem Bestand beizufügen.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Annaberg-Buchholz die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Baumschutzbeirat / innerbehördliche Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag ergeht auf der Grundlage einer Inaugenscheinnahme durch den Baumschutzbeirat. In einfachen oder dringenden Angelegenheiten kann auf eine Inaugenscheinnahme durch den Baumschutzbeirat verzichten werden. Der zuständige Sachbearbeiter der Stadt entscheidet in diesen Fällen unmittelbar und berichtet dem Baumschutzbeirat von diesen Entscheidungen in angemessener Form.
- (2) Der Baumschutzbeirat wird wie folgt gebildet:
 - a. Zwei Vertreter aus dem Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt,
 - b. ein Sachbearbeiter des zuständigen Fachbereichs Recht und Ordnung,
 - c. ein Vertreter der örtlichen Natur- und Umweltgruppen und
 - d. ein Vertreter aus den § 32 anerkannten Naturschutzvereinigungen nach SächsNatSchG.
- (3) Der Beirat wird entsprechend für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Nach dem Ende der Wahlperiode bleibt der alte Baumschutzbeirat so lange im Amt bis durch den Ausschuss die neuen Vertreter gewählt sind.
- (4) Die Wahl der zwei Vertreter nach § 10 Abs.2 lit.a dieser Satzung erfolgt im Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des zuständigen Fachamtes im Einvernehmen mit dem Ausschuss durch den Oberbürgermeister berufen.

§ 11 Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 SächsNatSchG berechtigt, Auskünfte einzuholen und Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 SächsNatschG handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt bzw. deren Durchführung nicht duldet,
 - c. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - nach § 8 keine Ersatzpflanzung fristgemäß durchführt und unterhält oder keine Ausgleichsabgabe entrichtet oder die vorgenommene Ersatzpflanzung nicht fristgemäß schriftlich anzeigt,
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt oder
 - f. entgegen § 11 Auskünfte verweigert oder das Betreten des Grundstücks nicht gestattet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 31.März 2017

Rolf Schmidt Oberbürgermeister